

 **Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

bmrvrdj.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmrvrdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail: cornelia.dunst@bmbwf.gv.at

Mag. Dr. Ronald Bresich
Sachbearbeiter für den Bereich Datenschutz
ronald.bresich@bmrvrdj.gv.at
+43 1 52152-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Lisa Hammer
Sachbearbeiterin
lisa.hammer@bmrvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302940
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmrvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.509/0001-V 2/2018

Ihr Zeichen: BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 13 Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus

und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird angemerkt, dass das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Einladung zur Stellungnahme vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erhalten hat, sondern in anderer Weise auf das Gesetzesvorhaben aufmerksam wurde.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 6 (§ 4):

Es wird angeregt, in die Überschrift des § 4 auch die Wortfolge „und Heimbewohner“ aufzunehmen, da in Abs. 2 der Begriff „Heimbewohner“ definiert wird und § 4 somit nicht nur der Definition des Begriffs „Studierende“ dient.

Zu Z 8 (§ 5a samt Überschrift):

Den Erläuterungen zu Abs. 1 zufolge sollen Beginn und Ende des „Studentenheimjahres“ von den Studentenheimbetreibern im jeweiligen Heimstatut festgelegt werden. Es wäre daher – unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 8 – sinnvoll, in Abs. 1 nach dem Wort „Studentenheim“ die Wortfolge „im jeweiligen Heimstatut“ einzufügen.

Im letzten Satz des Abs. 7 sollte vor dem Wort „auf“ das Wort „auch“ eingefügt werden, um klarzustellen, dass alle Kriterien jedenfalls im Heimstatut genannt werden müssen, diese aber daneben auch auf der Website des Studentenheimbetreibers zu veröffentlichen sind.

Zu Z 13 (§ 7):

Da nach den Erläuterungen in der Heimvertretungsordnung nicht nur die Dauer, sondern auch der Beginn der Funktionsperiode der Heimvertretung zu regeln ist, sollte es in Abs. 3 Z 3 „den Beginn und die Dauer“ lauten.

Unklar ist die Ausgestaltung des Verfahrens bei der erstmaligen Wahl einer Heimvertretung (insbesondere bei Neuerrichtung eines Studentenheimes). Denn das Wahlverfahren soll in der Heimvertretungsordnung geregelt werden, welche die Heimvertretung jedoch selbst beschließt. Eine solche Heimvertretungsordnung kann es vor der erstmaligen Wahl einer Heimvertretung naturgemäß nicht geben. Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden.

Zu Z 14 (§ 8 samt Überschrift):

Es sollte in den Erläuterungen zumindest beispielhaft dargelegt werden, was unter „wesentliche Angelegenheiten, die das Studentenheim betreffen“ (Abs. 3) zu verstehen ist.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen soll die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Heimplätzen im Heimstatut erfolgen, im dritten Satz sollte daher nach dem Wort „Kriterien“ die Wortfolge „im Heimstatut“ eingefügt werden.

Außerdem sollen den Erläuterungen zufolge auch Kriterien für die Heimplatzvergabe durch Studentenheimbetreiber von nicht aus Bundesmitteln geförderten Heimen, die dieser festgelegt hat, auf der Website des Studentenheimbetreibers kommuniziert werden. Es wäre daher sinnvoll, eine diesbezügliche Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Z 23 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Es stellt sich die Frage, was unter der Mitteilung „in geeigneter Form“ in Abs. 1 zweiter Satz zu verstehen ist. Nach den Erläuterungen sind nicht vom Entgelt umfasste Leistungen unter Angabe der Preise gesondert anzuführen. Dies lässt eine Anführung im Benützungsvertrag bloß vermuten. Es sollte zumindest in den Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

Zu Z 26 (§ 15 samt Überschrift):

Da der Bestand von Studentenheimen denkbar ist, bei welchen es keine Heimvertretung gibt (vgl. den vorgesehenen § 7 Abs. 2 und die Erläuterungen), wäre es sinnvoll, in Abs. 1 erster Satz nach dem Wort „Heimvertretung“ die Wendung „, sofern eine solche eingerichtet ist,“ einzufügen.

Abs. 3 zweiter Satz lässt den Schluss zu, dass auch eine Änderung des Heimstatuts der Zustimmung der Heimvertretung bedarf. Es wird angeregt, diesen Umstand im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen zu lassen.

Den Erläuterungen zufolge sind Änderungen des Heimstatuts „jedenfalls vom Studentenheimbetreiber so zu kommunizieren, dass die Heimbewohner vor einer Vertragsverlängerung davon Kenntnis erlangen können“. Hierzu findet sich jedoch nichts im Gesetzestext. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Z 28 (§ 17 samt Überschrift):

Vorweg ist anzumerken, dass § 17 mehrere Datenverarbeitungen (einschließlich Übermittlungen) vorsieht. Es sollte – möglichst im Gesetz – dargelegt werden, zu welchem Zweck diese Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Auch ist nicht ausreichend ersichtlich, zu welchem Zweck sämtliche in § 17 Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten verarbeitet (bzw. auch übermittelt) werden müssen.

Unklar ist, welche „sonstige Informationen betreffend Studentenheime“ gemäß § 17 Abs. 1 automationsunterstützt zu verarbeiten, in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln sind. Fraglich ist hierbei, ob es sich bei diesen „sonstigen Informationen“ um personenbezogene Daten handelt oder ob allenfalls die – demonstrative – Aufzählung in § 17 Abs. 3 („sonstige Informationen von Heimbewohnern“) Anwendung finden soll. Jedenfalls sollte bereits aus dem Gesetz möglichst abschließend hervorgehen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – präzisiert werden, zur Erfüllung welcher Aufgaben die Heimvertretung, der Sprecher der Heimvertretungen und der Schlichtungsausschuss des betreffenden Studentenheims die in § 17 Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten benötigen. Gleiches ist grundsätzlich zu § 17 Abs. 4 anzumerken.

Allgemein sollte auch geprüft werden, ob die in § 17 Abs. 3 und 4 genannten Einrichtungen und Personen (zB der Sprecher der Heimvertretung) eigenständige Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO sind.

Zu Z 31 (§ 18 samt Überschrift):

Den Erläuterungen zufolge soll die Funktionsperiode des Schlichtungsausschusses im Heimstatut festgelegt werden. Dass diese Festlegung im Heimstatut zu treffen ist, ergibt sich jedoch weder aus § 18 noch aus dem das Heimstatut regelnden § 15 oder dem sonstigen Gesetzestext. Dieser Umstand sollte in den Gesetzestext Eingang finden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es sollte bei Punkt 5 (Neuregelung des Schlichtungsausschusses) der vorgesehene Wegfall der Entscheidungskompetenz der Schlichtungsausschüsse Erwähnung finden, da es sich dabei um eine wesentliche Neuerung handeln dürfte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 3 und 4 (§ 2):

Entgegen den Erläuterungen wird der Begriff „Studentenheimbetreiber“ nicht neu definiert, sondern war bislang überhaupt kein Bestandteil des Studentenheimgesetzes. Dieser ersetzt mit seiner Definition in § 3 vielmehr den bisher verwendeten Begriff „Studentenheimträger“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es sollte auf die durchgehend korrekte Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Zum Einleitungssatz:

Der korrekte Kurztitel der zitierten Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 lautet „Bundesministeriengesetz-Novelle 2017“.

Am Ende des Einleitungssatzes sollte es „wird wie folgt geändert:“ lauten.

Für den Einleitungssatz ist die Formatvorlage „12_PromKI_EinlSatz“ zu verwenden.

Zu Z 6 (§ 4):

In Abs. 1 wäre die Fundstelle der Stammfassung des HSG 2014 anzugeben. Außerdem ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung betrifft (wie dies zB bei Z 8 [§ 5a samt Überschrift] erfolgt ist; vgl. LRL 61, 62 und 131).

Zu Z 7 (§ 5), 8 (§ 5a samt Überschrift) und 9 (§ 5b samt Überschrift):

Z 8 fügt einen § 5a samt Überschrift ein, ohne über den vorhandenen § 5a zu verfügen. Inhaltlich korrespondiert der vorgesehene § 5a wegfallenden Teilen des neugefassten § 5, der vorgesehene § 5b dem geltenden § 5a. Dementsprechend sollten die all diese Paragraphen betreffenden Novellierungsanordnungen zu einer einzigen zusammengefasst werden, wie sich das bereits aus der rechtstechnischen Übung der Zusammenfassung der Neufassung aufeinanderfolgender Gliederungseinheiten ergäbe. Die Novellierungsanordnung der Wahl wäre: „*§ 5 und § 5a samt Überschrift werden durch folgende § 5, § 5a samt Überschrift und § 5b samt Überschrift ersetzt:*“

³ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Da die Möglichkeit der Vertragsdauer von 24 Monaten nur für Studienanfänger besteht, wird angeregt, in § 5a Abs. 2 zweiter Satz das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studienanfänger“ zu ersetzen.

Die ersten drei Sätze des § 5a Abs. 8 beziehen sich auf Vertragsverlängerungen in Studentenheimen, die mit Mitteln des Bundes gefördert werden oder wurden. Die letzten zwei Sätze des Abs. 8 dürften sich jedoch auf alle Studentenheime beziehen. Mit diesen zwei Sätzen sollte daher – um Missverständnisse zu vermeiden – ein gesonderter Absatz gebildet werden.

Zu § 5b wird, da § 4 über zwei Absätze verfügt und der Begriff „Studierende“ (nur) in § 4 Abs. 1 definiert wird, angeregt, den Verweis auf § 4 durch Angabe des konkreten Absatzes (Abs. 1) zu präzisieren.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1 Z 2):

Für den einzufügenden Satz ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden (vgl. Punkt 2.5.8 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 13 (§ 7):

In Abs. 3 sollte es am Ende der Einleitung „zu regeln sind:“ lauten.

Es darf auf das Schreibversehen „das Verfahren zu Wahl“ in Abs. 3 Z 3 aufmerksam gemacht werden.

Die Abkürzung der Wendung „zum Beispiel“ hat im Text von Rechtsvorschriften mit dem Ausdruck „zB“ zu erfolgen (vgl. Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 14 (§ 8 samt Überschrift):

Das Wort „sinngemäß“ im letzten Satz des Abs. 5 wäre zu vermeiden (LRL 59).

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 1), 18 (§ 11 Abs. 1), 20 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3) und 23 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Da die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist, hat jeweils vor dem Text des Abs. 1 die Paragraphenbezeichnung zu entfallen.

Es darf auf das Schreibversehen „an andere als in § 4 genannten Personen“ in § 9 Abs. 1 zweiter Satz aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 20 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3):

Es wird angeregt, die Wortfolge „im Falle der Verhinderung“ in Abs. 2 erster Satz zwischen zwei Gedankenstriche zu setzen. Dass im Fall der Verhinderung eines Organs dessen Stellvertreter zu befassen ist, muss wohl nicht jeweils eigens gesagt werden.

In Abs. 2 zweiter Satz wäre die Fundstelle der Stammfassung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) anzugeben. Außerdem wäre klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung betrifft (wie dies zB bei Z 8 [§ 5a samt Überschrift] erfolgt ist; vgl. LRL 61, 62 und 131).

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 5 und 6):

Der erste Satz der Novellierungsanordnung ist insofern missverständlich, als in Abs. 6 das Wort „Heimträgers“ überhaupt nicht enthalten ist. Ferner hätte es statt „werden“ „wird“ zu lauten, da jeweils *ein* (an mehreren Stellen vorkommendes) Wort durch ein anderes ersetzt wird. Es wird daher folgende Formulierung angeregt: „*In § 12 Abs. 5 und 6 wird das Wort ‚Heimträger‘ jeweils durch das Wort ‚Studentenheimbetreiber‘, in Abs. 5 das Wort ‚Heimträgers‘ jeweils durch das Wort ‚Studentenheimbetreibers‘ ersetzt.*“

Zu Z 25 (§ 14 samt Überschrift):

In Abs. 2 und 3 ist jeweils die Fundstelle des zitierten Bundesgesetzes anzugeben. Außerdem ist auch hier jeweils klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung betrifft. Im Übrigen sollte beim ersten Zitat einer Rechtsvorschrift nicht direkt eine vorhandene Abkürzung, sondern zunächst der Titel bzw. Kurztitel, sofern es einen solchen gibt, verwendet werden. Die Abkürzung kann dann in Klammer nachgesetzt und in der Folge nur mehr diese verwendet werden (vgl. LRL 133).

Zu Z 30 (§ 17b samt Überschrift):

Im ersten Satz sollte es „im Zusammenhang mit einer allfälligen Fördertätigkeit“ oder „im Zusammenhang mit allfälligen Fördertätigkeiten“ lauten.

Außerdem hätte der Beistrich nach dem Wort „Förderungsmaßnahmen“ zu entfallen.

Zu Z 31 (§ 18 samt Überschrift):

In Abs. 1 sollte es statt „Streitschlichtung von Streitigkeiten“ lediglich „Schlichtung von Streitigkeiten“ lauten.

In Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 zweiter Satz sollte – wie auch bei Z 14 (§ 8 samt Überschrift) und 20 (§ 12 Abs. 1, 2 und 3) – die korrekte Bezeichnung, nämlich „Ombudsstelle für Studierende“ (vgl. den 8. Abschnitt des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes), verwendet werden.

Zu Z 33 (§ 20):

Da jeweils nur ein Wort durch ein (jeweils) anderes ersetzt wird, ist die Einzahlform „wird ... ersetzt“ angezeigt.

Zu Z 35 (§ 22 samt Überschrift) lautet:

Die Wendung „betraut.“ hätte nicht einen Teil der Z 2, sondern einen abgesonderten Schlussteil zu bilden.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Beim Zielzustand Evaluierungszeitpunkt sollte bei Ziel 1 statt des Begriffs „Studentenheimträger“ der Begriff „Studentenheimbetreiber“ verwendet werden, da ersterer mit der vorliegenden Novelle durch letzteren ersetzt werden soll.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es darf auf folgende Schreibversehen aufmerksam gemacht werden: „der Definition ‚Heimplatz‘ und ‚Studentenheimbetreiber‘“ und „nach Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es darf auf folgende Schreibversehen aufmerksam gemacht werden: „gebrauch machen“, „das gleiche“, „eine Verlängerungsanspruch“, „nun mehr“ und „für Haftung“.

Zu Z.7 (§.5):

Der korrekte Titel des Gebührengesetzes lautet „Gebührengesetz 1957“, umfasst also auch das Jahr der Verlautbarung.

Da die vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 1 auch auf die Novelle BGBI. I Nr. 147/2017 zurückgehen, ist die Aussage, wonach diese nur der begrifflichen Vereinheitlichung dienen, missverständlich und unzutreffend.

Zu Z. 20 bis 22 (§ 12) sowie Z. 31 (§ 18 samt Überschrift) und 32 (§ 19 samt Überschrift):

Es sollte jeweils die korrekte Bezeichnung, nämlich „Ombudsstelle für Studierende“, verwendet werden (vgl. die Ausführungen zu Z 31 [§ 18 samt Überschrift] bei III.).

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass das mit der vorliegenden Novelle einzufügende Inhaltsverzeichnis in der Textgegenüberstellung fehlt.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/77f/TGUe-RS_2018.pdf

- Die Hervorhebung der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede hätte (nicht mehr durch *Kursivschreibung*, sondern) durch *gelben Hintergrund* zu erfolgen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Vereinzelt fehlt die Hervorhebung (vgl. in der geltenden Fassung § 12 Abs. 1 Z 3 und 4, § 15 Abs. 1 Z 1 [„Heimträger“]; in der vorgeschlagenen Fassung § 18 Abs. Z 1 bis 3).

Der vorgeschlagene § 19 Abs. 1 wäre nicht dem geltenden Abs. 1, sondern dem geltenden Abs. 3 gegenüberzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt